

XV. Änderungssatzung

zur Satzung für den Zweckverband
„Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“

vom

Aufgrund des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202) in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ am _____ nachstehende XV. Änderungssatzung zur Satzung für den Zweckverband „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ vom 15.12.1977 in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen:

Artikel 1

§ 9 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Jahresüberschüsse werden nach Feststellung des Jahresabschlusses entsprechend der gesetzlichen Vorgaben dem Eigenkapital des Zweckverbandes zugeführt, Jahresfehlbeträge werden entsprechend durch Inanspruchnahme der Rücklagen des Zweckverbandes gedeckt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.